



An:  
Bildungsdirektion  
Regierungsrätin Silvia Steiner  
Per E-Mail an vernehmlassung@ajb.zh.ch

Zürich, 26.10.2022/fs

## **Vernehmlassung zur zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Frühe Kindheit) Stellungnahme der SP Kanton Zürich**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schlüsselpunkt ist aus unserer Sicht, dass der Kanton eine angemessene Finanzierung beisteuert. Es ist sinnvoll, auch jene Gemeinden, die bezüglich familienergänzender Kinderbetreuung kaum etwas tun, darin zu unterstützen, sich stärker zu engagieren. Da können Vorlagen von Modelle des Kantons gut sein. Gleichzeitig sollen den Städten und Gemeinden, die schon viel machen, aber keine neuen Erschwernisse entstehen.

Wir begrüßen die grundsätzliche Stossrichtung sehr, dass Eltern finanziell entlastet werden sollen und das Angebot an familienergänzender Betreuung im ganzen Kanton Zürich dem tatsächlichen Bedarf entsprechen soll. Wie diverse Analysen zeigten, ist der Status Quo gekennzeichnet durch enorme Unterschiede zwischen den Gemeinden – trotz Sicherstellungsauftrag ist vielerorts im Kanton Zürich kein, ein zu kleines oder für die Eltern schwer zu finanzierendes Angebot für die Kinderbetreuung vorhanden. Dies ist sowohl nachteilig für die betroffenen Familien, indem ihre Wahlfreiheit bei der Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, als auch volkswirtschaftlich problematisch, weil dadurch Eltern – insbesondere Frauen – auf dem Arbeitsmarkt fehlen und dies in einer Zeit mit grossem Fachkräftemangel. Werden die heutigen Erwerbsanreizprobleme reduziert, sind deutliche Beschäftigungseffekte zu erwarten. Auch die neue scheidungsrechtliche Praxis des Bundesgerichts führt zur politischen Verpflichtung des Staates, dass niemand mehr gezwungen sein soll, mangels bezahlbaren Betreuungsangeboten die Erwerbsarbeit aufzugeben oder stark zu reduzieren.

Kindertagesstätte sind aber auch ein wichtiger Ort der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) und sind so auszugestalten, dass sie die frühkindliche Entwicklung positiv unterstützen und zu mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit beitragen. Dafür müssen auch die Rahmenbedingungen des Personals dringend verbessert werden (Lohn, keine langen Praktika, besser qualifiziertes Personal.). Wir beantragen deshalb, die VTak anzupassen.

Wir erachten es aus inhaltlichen Überlegungen als sinnvoll, die beiden Änderungsvorschläge im KJHG – die Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch die Gemeinden bzw. den Kanton und die geplanten Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung – zu trennen. Die geplanten Massnahmen im Bereich Frühe Förderung sind aus Sicht der SP wie vorgeschlagen nicht direkt umsetzbar und auch nicht zielführend.

## 1. ALLGEMEINES

### Finanzierung Kita und Tagesfamilienbetreuung

Die Einführung einkommensabhängiger Finanzierung(§ 18): Die SP begrüsst es, dass die Finanzierung einkommensabhängig erfolgt. Bei der Umsetzung ist zu beachten, dass die Kita-Kosten max. 10 % eines Haushaltseinkommens betragen dürfen. Familien mit sehr tiefen Einkommen sollen vollständig entlastet werden und keinen Beitrag zahlen müssen.

Der kantonale Beitrag an den Gesamtkosten ist aus Sicht der SP wesentlich zu tief. **Gemeinde und Kanton sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten beteiligen, zu je 35 %.** Die Umsetzung einer allfälligen Nachfolgelösung der Bundes-Anstossfinanzierung soll zu keiner Reduktion der Gemeinde- und Kantonsbeiträge führen, sondern den Eltern zu Gute kommen.

Anrechenbare Kosten: Die Definition der anrechenbaren Kosten ist unklar und muss präzisiert werden (Welche Tages- und Jahresöffnungszeiten, Auslastung?). Die Elterntarife sollen so geregelt werden, dass sie maximal die anrechenbaren Kosten pro Platz abdecken. Kitas dürfen aus Sicht der SP mit den Elterntarifen keinen Gewinn mit subventionierten Plätzen erzielen.

Grundsätzlich ist die Stossrichtung mit den anrechenbaren Kosten und den maximalen Elterntarifen sehr zu begrüssen, da die Kita-Betreuung Teil des Service Public ist und die Kosten der z.T. privaten Träger zwar gedeckt aber keine Gewinne erzielt werden sollen. Bei der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass das finanzielle Risiko der Anbieter begrenzt ist und weiterhin Anreize bestehen, das Angebot bedarfsgerecht auszubauen.

Kantonale Mitfinanzierung von speziellem Förderbedarf (Deutschförderung, Kinder mit besonderen Bedürfnissen, behinderte Kinder) ist zu begrüssen. Es gilt, die Gemeinden zu verpflichten, genügend Förderplätze für speziellen Förderbedarf bereitzustellen. Dies gilt sowohl für Deutschförderung als auch für Plätze für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Beeinträchtigung.

Wie eine Analyse von Procap zeigt, sind die Herausforderungen im Kanton Zürich ganz besonders gross bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung<sup>1</sup>. In diesem Bereich erfüllen bisher nur ganz wenige Zürcher Gemeinden ihren bereits bestehenden Versorgungsauftrag. Kinder mit Beeinträchtigung haben daher in den meisten Gemeinden deutlich kleinere Chancen, einen Kita-Platz zu erhalten und wo dies überhaupt möglich ist, sind die Kosten vielerorts prohibitiv hoch. **Leider geht der Vorentwurf deutlich zu wenig auf die Frage ein, wie Kinder mit Beeinträchtigung im ganzen Kanton Zürich die gleichen Zugangsmöglichkeiten in das System der familienergänzenden Betreuung zu gleichen finanziellen Konditionen erhalten können und wie damit der bestehende Sicherstellungsauftrag für alle erfüllt werden kann.** Dies wäre auch volkswirtschaftlich besonders

1 Procap Schweiz 2021: Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Beeinträchtigung. Download: [https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung\\_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629\\_Procap\\_Kitabericht\\_2\\_Auflage\\_DE\\_BF\\_Web.pdf](https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629_Procap_Kitabericht_2_Auflage_DE_BF_Web.pdf)

wichtig, weil der Ausschluss von Kindern mit Beeinträchtigung aus der familienergänzenden Betreuung sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern (vor allem den Müttern) zu besonders hohen Folgekosten führt. Bei den Kindern werden Chancen der frühen Förderung verpasst, die das spätere Inklusionspotenzial für die schulische und berufliche Laufbahn massgebend begünstigen kann. Bei den Eltern werden wie oben erwähnt negative Erwerbsanreize gesetzt, die in diesen Fällen noch stärker sind, da der Wiedereinstieg mit einem Kind mit Behinderung vielfach noch schwieriger ist.

Voraussetzungsfreier Zugang zu subventionierten Plätzen: Für die SP ist es absolut notwendig, dass die Subventionierung von Kita-Plätzen nicht an eine Erwerbstätigkeit geknüpft wird.

Die Unterstützung von Gemeinden bei der Erarbeitung eines einkommensabhängigen Subventionsmodells ist sinnvoll und wichtig. Das Ziel, damit Angleichung der Finanzierungsmodelle zu bewirken, unterstützt die SP. Es erleichtert den Aufwand für Trägerschaften, die in mehreren Gemeinden tätig sind und senkt den Aufwand für Familien bei einem Umzug.

Spielraum Gemeinden: Positiv ist auch, dass den Gemeinden, die über die Minimalvorgaben des Kantons hinausgehen wollen, explizit Handlungsspielraum eingeräumt wird und der Kanton sich auch an den daraus anfallenden anrechenbaren Kosten beteiligen wird. .

Finanzierung der Tagesfamilienbetreuung. Die SP begrüsst es, dass sich der Kanton an der Finanzierung der Tagesfamilienbetreuung beteiligt. Auch Eltern mit tiefen Einkommen sollen eine Wahlmöglichkeit haben, Tagesfamilienbetreuung oder Kita-Plätze zu beanspruchen. Dies ist wichtig v.a. bei Erziehungsberechtigten mit variablen Arbeitszeiten und sollte darum an das bedarfsgerechte Angebot und die Berechnung der 35% gezahlt werden.

Bessere Strukturqualität in den Kitas: Die SP stellt fest, dass die Bedeutung einer qualitativ guten Kinderbetreuung zwar erwähnt wird, aber mit der geltenden Vorgaben eine qualitativ gute Kinderbetreuung nicht gewährleistet ist. Mit der vorliegenden Revision sollten gleichzeitig die Gruppengrössen verkleinert sowie der Betreuungsschlüssel erhöht werden.

## **Allgemeine Bemerkungen zum Abschnitt: Weitere Angebote der frühen Kindheit / Früherkennung**

Mitfinanzierung von Angeboten der frühen Kindheit. Die SP begrüsst es, dass der Kanton weitere Angebote der frühen Kindheit mitfinanziert, denn zu einer guten Versorgung gehören nicht nur Kitas. Grundanforderung muss aber sein, dass alle Familien, und mehrfachbelastete Familien im Besonderen, Zugang zu diesen Angeboten haben.

Bedarfserhebung / Angebotsplanung: Dass der Kanton eine aktivere Rolle bei der Bedarfserhebung und Angebotsplanung einnehmen will, ist zu begrüssen. Fraglich jedoch ist, ob eine beratende Rolle der Jugendhilfestellen auf Gemeindeebene ausreichend ist. So stellt sich die Frage, was geschieht, wenn Versorgungslücken ausgemacht werden, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden liegen? Wie werden therapeutische Angebote (Logopädie, etc.) berücksichtigt? Bereits heute sind die Wartezeiten für die Abklärung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und für Therapien sehr lange.

Informationsplattform & thematische Infos: Das Bestreben, die Information über das bestehende Angebot und zu Themen der frühen Kindheit zu verbessern und sie einheitlich für den ganzen **Kanton mehrsprachig – auch in leichter Sprache und in Gebärdensprache** – aufzubereiten, ist sinnvoll.

Früherkennung: Eine möglichst frühe Förderung/Unterstützung ist zentral. Ob das Vorgehen, den entwicklungspädiatrischen Förderbedarf via Erhebungen bei den Eltern zu eruieren, zielführend ist, ist fraglich. Es ist zu befürchten, dass damit zusätzliche Bedürfnisse bei ressourcenstarken Familien geweckt werden und mehrfachbelastete Familien, die erwiesenermassen einen erschwerten Zugang haben zu den Angeboten, auch damit nicht erreicht werden. Somit erachten wir die Art und Weise, wie die Früherkennung erfolgt, nicht zielführend und vor allem ist damit auch kein Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit verbunden.

Erhebungen/ Datenbasierte Bedarfsermittlungen: Das Ziel, die Datenlage in der frühen Kindheit zu verbessern, ist zu begrüßen, daher benötigen ausführende Stellen Zugriff auf Personendaten. Allerdings soll ein erheblicher Datenschutz weiterhin gewährleistet bleiben und es muss klar definiert sein, welche Daten erhoben werden sollen und dürfen. Auch dass die Inanspruchnahme der Angebote erhoben werden soll, ist zu begrüßen. Ob dies durch die vorgeschlagenen Elternbefragungen erfolgen kann, sehen wir sehr skeptisch. Um eine hohe Rücklaufquote von Elternbefragungen zu erhalten, müssen diese auf ein Minimum beschränkt werden, bspw. durch die Erhebung der Sprachkompetenzen in D, wie dies bereits einzelne Gemeinden im Kanton durchführen.

Deutschförderung: Die SP Kanton Zürich erachtet es ebenfalls als zentral, Kindern mit Förderbedarf bereits im Vorschulalter zu identifizieren und ihnen entsprechende Angebote zugänglich zu machen. Dass auch bildungs- und entwicklungsfördernde Angebote, wie z.B. die vorschulische Deutschförderung kantonal mitfinanziert werden soll, wird begrüsst. Unklar bleibt aber, wie der Bedarf danach mit Angeboten abgedeckt werden soll. Zudem ist eine Mitfinanzierung von verschiedenen Angeboten zu einem erheblichen Teil notwendig. Eine Verpflichtung für Eltern, Angebote zu nutzen, sehen wir nicht als zielführend an. Die Angebote sollen attraktiv und niederschwellig auch für mehrfachbelastete Eltern nutzbar sein.

### **Folgende Punkte sieht die SP Kanton Zürich eher kritisch:**

- Die Zielgruppenerreichung von mehrfach belasteten Familien bleibt unklar. Diese Familien beteiligen sich erfahrungsgemäss sehr selten an Erhebungen. Der vorgesehene Ansatz ist auf einer individuellen Ebene angesiedelt und sieht strukturell kaum Verbesserung der Versorgung vor.
- Vorgeburtliche und Angebote rund um die Geburt sollten ebenfalls mit dem KJHG gefördert werden
- Es wird kein vernetztes Vorgehen (weder auf kantonaler noch kommunaler Ebene) vorgesehen  
Angebotsplanung / Bedarfsermittlung / Abstimmung der Angebote: Im Blick sollen nicht nur Angebote in der Zuständigkeit des AJB liegen; sondern Abstimmung mit den für Gesundheits-Migrationsbereich verantwortlichen Direktionen wünschbar. (z.B. nachgeburtliche Hebammenversorgung, pädiatrische Versorgung etc.)  
Auch auf Angebotsebene soll Vernetzung der Akteure in den jeweiligen Sozialräumen, gefördert werden. Siehe auch Unesco (2019) Für eine Politik der frühen Kindheit. Eine Investition in die Zukunft. Eine Orientierung am Modell der familienzentrierten Vernetzung wird empfohlen.

- Die Früherkennung von Förderbedarf ist ein erster wichtiger Schritt. Was jedoch mit diesen früherkannten Kindern mit Förderbedarf geschehen soll, bleibt unklar. Insbesondere die therapeutische Versorgung im Vorschulbereich ist gerade auch in ländlichen Gemeinden nicht gewährleistet. Diese Unterversorgung sollte vom Kanton angegangen werden.
- Die Vorschläge zur Kostenbeteiligung des Kantons sind zu zaghaft. Der Kanton Zürich muss den Gemeinden bei der Subventionierung der Betreuungskosten kräftiger unter die Arme greifen. Kleinere Gemeinden mit jungen Familien können diese Kosten kaum selber tragen. Mindestens 40% insgesamt, wobei Kanton und Gemeinden je die Hälfte der Kosten tragen. Die SP fordert eine höhere Beteiligung: Kanton und Gemeinden sollen je 35% der Kosten übernehmen.

## 2. **KONKRETE ANTRÄGE DER SP KANTON ZÜRICH**

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der Geltungsbereich der Vorlage nicht auch die vorgeburtlichen Angebote miteinbeziehen soll.

### **2. Abschnitt: Grundsätze der Leistungserbringung**

Absatz 4 ergänzen: <sup>4</sup>Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten wie **Wohnadressen und Telefonnummern** kostenlos zur Verfügung.

Bemerkung: Zusammenarbeit aber auch Datenschutz ist wichtig.

Paragraph § 6 b streichen:

Der § 6 b kann wie in der Vorlage vorgesehen, gestrichen werden.

Gemäss § 23 MERG beziehen öffentliche Organe in den Einwohnerregistern erfasste Daten, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, wenn möglich elektronisch aus der Kantonalen Einwohnerdaten-plattform (KEP). Daten aus den Einwohnerregistern, welche die Jugendhilfestellen für die Umsetzung des Auftrags gemäss § 15 Abs. 3 und für die Durchführung von Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 benötigen, können sie somit aus der KEP beziehen. Die Meldung von Geburten durch die Einwohnerkontrollen ist deshalb nicht mehr nötig, und § 6b kann zwecks Entlastung der Gemeinden von ihrer Meldepflicht aufgehoben werden.

### **4. Abschnitt: Leistungen**

Direktion

#### **Zu §14 lit.f**

Die Direktion empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten.

## **Bemerkung/Position SP:**

Wir begrüssen, dass mit einer Empfehlung des Modells kleinere Gemeinden und solche, die noch über keine oder wenig Erfahrung verfügen, unterstützt werden können. Wichtig ist aber auch, dass Städte und Gemeinden, welche bereits ein gut ausgebautes Angebot auf Basis ihrer kommunal bewährten Finanzierungsmodelle haben, weiterhin flexibel in der Ausgestaltung bleiben können. Es muss also bei einer Empfehlung bleiben, welche keinesfalls verbindlich sein kann.

↳ **§ 14** wie folgt ergänzen:

lit. f ***unterstützt die Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigung und ermöglicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu familienergänzender Betreuung.***

lit. f gemäss Vorentwurf wird **neu zu lit. g**

### Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht sind die Gemeinden «Abgesehen von den Vorgaben gemäss § 18 Abs. 3 (...) weiterhin frei bezüglich der Ausgestaltung ihrer Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kitas». Diese Gemeindeautonomie soll respektiert werden im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen, aber dennoch muss sichergestellt werden, dass Kinder nicht aufgrund einer Beeinträchtigung gänzlich ausgeschlossen werden von der familienergänzenden Betreuung. Im Übrigen geht aus dem erläuternden Bericht hervor, dass bei Fördermassnahmen primär an Kinder mit sprachlichem und psychosozialen Förderbedarf gedacht wird. Wir stellen erfreut fest, dass dieser Bedarf erkannt wurde, erinnern aber daran, dass die individuelle Förderung gerade bei Kindern mit Beeinträchtigung (frühkindlicher Autismus, Entwicklungsverzögerungen, etc.) von grosser Bedeutung ist und das spätere Inklusionspotenzial erhöht. Zudem sind auch bspw. Gebärdensprachkenntnisse der Betreuer:innen zu beachten.

### Jugendhilfestellen

↳ **§ 15 Abs. 1 lit. b** wie folgt ergänzen:

Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote **und Mehrleistungen** zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf.

### Begründung:

Der Ermittlung individuellen Förderungsbedarfs wird viel Bedeutung beigemessen, was wir sehr begrüssen. Neben der sprachlichen und psychosozialen Entwicklung, soll auch Förderbedarf bei Kindern mit Beeinträchtigung früh festgestellt und die nötigen Massnahmen aufgegleist werden. Dies ist, wie in der Erläuterungen ausgeführt, für einen gelingenden Eintritt in den Kindergarten von grösster Bedeutung.

Sonderpädagogische Massnahmen sind im erläuternden Bericht beispielhaft erwähnt, was zu begrüssen ist, an dieser Stelle aber nicht ausreicht. Die Präzisierung im Gesetz ist nötig, da es nicht nur um die Nutzung geeigneter Angebote geht, sondern der Betreuungsschlüssel bei einzelnen Kindern von einer zuständigen Stelle erhöht werden muss, damit der Besuch einer Kindertagesstätte überhaupt ermöglicht wird.

Der Förderbedarf muss von einer zentralen Stelle ermittelt werden, sodass die nötigen Massnahmen koordiniert und darauf basierend finanziert werden können. Im Rahmen des Vorentwurfs erfüllen die Jugendhilfestellen bereits Aufgaben in diesem Bereich, weshalb sie auch kompetent sein sollen, behinderungsbedingte Zusatzleistungen zu ermitteln, die für den Förderbedarf eines Kindes notwendig sind.

↳ **§ 15 Abs. 2** wie folgt ergänzen:

Jugendhilfestellen stellen ~~eine Informationsplattform~~ **auf vielfältige Weise Informationen** mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit. ***Dabei wird auch über die Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung informiert.***

Begründung:

Die Informationsplattform ist zu begrüssen und verspricht Eltern und Gemeinden einen grossen Nutzen. Wichtig ist aber, dass auch andere Informationskanäle für die Eltern und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, damit alle Personen erreicht werden. Dabei soll **spezifisch auf die Bedürfnisse von mehrfachbelasteten Eltern (Mehrsprachigkeit, Leichte Sprache) und Kindern mit Beeinträchtigung** eingegangen werden, damit Familien zu den entsprechenden Informationen gelangen und entsprechende Angebote und Anlaufstellen finden. **Hierfür soll mit den lokalen Akteuren der Frühen Kindheit (Hebammen, Pädiater\*innen, Kitas** sowie spezialisierten, inklusiven Kindertagesstätten und Kinderspitälern (sind wichtige Schnittstelle zu Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung) zusammengearbeitet werden.

↳ **§ 15 Abs. 3**

Bemerkung:

Ergänzend zu den Erläuterungen ist festzuhalten, dass auch eine Behinderung ursächlich sein kann für den Förderbedarf eines Kindes (neben mangelnden Deutschkenntnissen, psychischen Problemen oder Armut). Bei Kindern mit schwererer Beeinträchtigung kommt hinzu, dass die familienergänzende Betreuung für die Eltern eine wichtige Entlastungsfunktion hat und somit nicht nur der Förderbedarf des Kindes die entsprechenden Rahmenbedingungen verlangt, sondern auch die persönliche und berufliche Situation der Eltern.

↳ **§ 15 Abs. 4** wie folgt ändern

<sup>4</sup> Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der ~~Eltern~~ **Erziehungsberechtigten** und Kinder können die Jugendhilfestellen ~~bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter~~ Erhebungen durchführen

Bemerkung:

Grundsätzlich ist das datenbasierte Vorgehen zu begrüssen, auch dass die Eltern und deren Bedürfnisse abgeholt werden. Die Frage sei erlaubt, ob es immer Elternbefragungen sein müssten, da fraglich ist, ob

die Zielgruppe mehrfachbelasteter Familien daran teilnehmen. Darum ist der gesamte Absatz 4 allgemeiner formuliert werden, die lit. a, b, d sind aus Sicht der SP Kanton Zürich nicht sinnvoll.

Erhebungen zur Abstimmung der Informationsleistungen werden begrüsst, dabei soll unter anderem auch auf die spezifischen Bedürfnisse von mehrfachbelasteten Eltern und Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigung Rücksicht genommen werden. Die Bedeutung dieser Erhebungen für die Bedarfsermittlung ist in Bezug auf Kinder mit Beeinträchtigung noch grösser als bei anderen Kindern, weil es aktuell in zahlreichen Gemeinden des Kantons gar keine Angebote gibt, was auf eine mangelhafte Bedarfsermittlung zurückzuführen ist.

Die Anzahl Erhebungen sollten zielgerichtet sein und insgesamt begrenzt bleiben, insbesondere Befragungen die einen individuellen Förderbedarf erheben. Erhebungen zu Schutz- und Risikofaktoren sind aus Sicht der SP Kanton Zürich äusserst fragwürdig und heikel. Solche Fragen sollten nur in Beratungssettings erhoben werden, dies aber gleichzeitig so, dass die Eltern nicht verunsichert werden.

↳ **§ 17 Abs. 1 lit. g.** wie folgt ergänzen:

Beraten **und begleiten** Gemeinden bei der Erhebung des Bedarfs an familienergänzender Betreuung und weiteren Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote. ***Bei der regelmässigen Bedarfserhebung von Angeboten für Kinder aus mehrfachbelasteten Familien und Kinder mit Beeinträchtigung werden die Gemeinden von den Jugendhilfestellen unterstützt, sodass ein diskriminierungsfreies Angebot sichergestellt werden kann.***

Begründung:

Aufgrund der Verpflichtung der Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen, kommt der Bedarfserhebung eine substantielle Bedeutung hinzu. Für die politische Akzeptanz wäre wünschbar, bei der Angebotserhebung und -planung ein (prozesshaftes) Vorgehen zu wählen, das Akteure in der Gemeinde involviert und diese miteinander vernetzt.

Da der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder mit Beeinträchtigung in zahlreichen Gemeinden heute nicht gedeckt ist, ist eine Unterstützung **und Begleitung** der Jugendhilfestellen in diesem Bereich sehr zu begrüssen. Es soll garantiert werden, dass die Gemeinden bei ihrer Bedarfsanalyse alle Kinder miteinbeziehen. Da in kleinen Gemeinden möglicherweise während mehreren Jahren kein Kind mit Behinderung familienergänzend betreut wird, sich diese Situation aber rasch ändern kann, ist in diesem Bereich eine stärkere Unterstützung der Jugendhilfestellen angezeigt. Gemeinden sollen sich bei den zuständigen Jugendhilfestellen melden können, wenn in ihrer Wohnbevölkerung Kinder mit höheren Unterstützungsbedarf sind. Damit der Verpflichtung eines bedarfsgerechten Angebots nachgekommen werden kann, müssen zur Bedarfserhebung insbesondere Akteure in der Gemeinde, Gynäkolog\*innen, Hebammen, Pädiater\*innen und Kitas auch Spitäler und heilpädagogische Früherziehungsdienste neben den Jugendhilfestellen und Eltern einbezogen werden.

Beeinträchtigung zeigen sich nicht immer zeitnah zur Geburt, sondern werden in vielen Fällen erst nach einigen Lebensmonaten oder -jahren erkannt (zum Beispiel Autismus-Spektrum-Störungen). Damit dieser Bedarf dann rasch gedeckt werden kann, braucht es regelmässige Bedarfsanalysen (wenn bei einem zweijährigen Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf erkannt wird, nützt es dem Kind und der Familie nichts, wenn es in der Bedarfsanalyse im Folgejahr einfließt und dann mit knapp 4 Jahren einen angemessenen Betreuungsplatz erhält). Die Aggregation auf der Ebene der Jugendhilfestellen ermöglicht eine vorausschauende Planung und eine regionale Zusammenarbeit, wo die aggregierten Zahlen deutlich stabiler sein werden. Dies ist speziell auch unter Berücksichtigung der Art der Behinderung der Fall (vgl. folgender Abschnitt).

Bei der Bedarfsanalyse ist zudem sicherzustellen, dass die Erhebung auch die Art der Behinderung berücksichtigt, nicht nur die Anzahl Kinder mit Beeinträchtigung. Andernfalls kann den Bedürfnissen eines Kindes womöglich nicht genügend Rechnung getragen werden (z.B. wegen baulichen



Gegebenheiten oder mangelnden Fach- oder pflegerischen Kenntnissen) (vgl. dazu auch Ausführungen zu **§ 17a Abs. 1**).

#### ↳ **§ 17a Abs. 1**

##### Bemerkung:

Wie in den Erläuterungen zum Vorentwurf ausgeführt, muss neu nicht nur die Menge der Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter, sondern auch deren Art bedarfsgerecht sein. Demgemäss muss im Bedarfsfall auch für Kinder mit besonderem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf oder besonderen Bedürfnissen (z.B. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse oder einer Beeinträchtigung) eine diesen Bedürfnissen gerecht werdende familienergänzende Betreuung gewährleistet sein. Diese Anpassung ist aus Sicht von Kindern mit Beeinträchtigung und deren Familien sehr zu begrüssen, da es heute in vielen Gemeinden an Betreuungsplätzen für Kinder mit Beeinträchtigung fehlt. Dies obwohl ein Ausschluss von Kindern mit Beeinträchtigung bei der Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots gegen das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung verstösst. «Gemäss einer von Procap Schweiz eingeholten Rechtsauskunft ist diese kantonale Bestimmung zwar nicht individuell einklagbar, es handelt sich aber um eine Gemeindeaufgabe. Kommt eine Gemeinde dieser Aufgabe nicht nach, so kann eine Aufsichtsbeschwerde verfasst werden.»<sup>2</sup>

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Kind mit Beeinträchtigung nicht zwingend einen speziellen Betreuungsplatz in einer spezialisierten Kindertagesstätte braucht. Je nach Beeinträchtigung ist die Betreuung in jeder Kita möglich, der Betreuungsaufwand ist u.U. im Vergleich zu anderen Kindern aber grösser und vielfach ist eine Zusammenarbeit mit einem heilpädagogischen Dienst zentral, was bei den Kitas zusätzliche Kosten generiert, die zu finanzieren sind.. Bei Kindern mit schwereren Beeinträchtigung stossen «reguläre» Kindertagesstätten je nach Erfahrung mit den entsprechenden Behinderungsarten und je nach spezifischer Ausbildung des Personals an ihre Grenzen. Für diese Kinder (nur ca. ein Viertel aller Kinder mit Beeinträchtigung) bieten spezialisierte, inklusive Kindertagesstätten ideale Betreuungs- und Fördermöglichkeiten. Dieser Bedarf soll auch gedeckt werden, kleinere Gemeinden können hierfür im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten (vgl. **§18 e.**).

##### Familienergänzende Betreuung

#### ↳ **§ 18 Abs. 1** wie folgt ergänzen:

<sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in **Kindertagesstätten und Tagesfamilien**, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.

##### Bemerkung:

Tagesfamilien müssten zum Bedarfsabdeckung mitgezählt werden.

---

<sup>2</sup> Procap Schweiz 2021: Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Beeinträchtigung. S. 131 des Anhangs  
**Sozialdemokratische Partei Zürich** | Gartenhofstrasse 15 | 8004 Zürich | 044 578 10 00 | info@spzuerich.ch | www.spzuerich.ch

– § 18 Abs. 2 wie folgt ergänzen:

Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35 % der anrechenbaren Kosten pro Jahr. **Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort. Subventionen des Bundes, die über die Bundesfinanzhilfen für Subventionserhöhungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) hinausgehen, dürfen nicht an den Gemeindeanteil angerechnet werden.** Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet.

#### Begründung:

Kritisch beurteilen wir die Berechnungsmodalität der sogenannten "anrechenbaren Kosten" sowie die Orientierung der Elterntarife an dieser Grösse. Die Bestimmung von "anrechenbaren Kosten" ist schwer nachvollziehbar und führt zu einem sehr hohen Aufwand aller Beteiligten und zu mehr Bürokratie. Die Gemeinden sorgen mit ihren jeweiligen Finanzierungssystemen dafür, dass das Geld gut eingesetzt wird. Der Kanton soll sich an diesen Ausgaben angemessen beteiligen.

Familienergänzende Kinderbetreuung ist für die Eltern sehr teuer; ein Kita-Tag kostet rund 130 Franken. Die Erhöhung der Beteiligung der Gemeinden wird darum sehr begrüsst. Aber auch mit einer Beteiligung von mindestens 35 % der anrechenbaren Kosten wird der Kanton Zürich interkantonal und international noch lange keine Vorreiterrolle übernehmen. Damit verbessert sich die Situation der Eltern insgesamt kaum (heute tragen sie drei Viertel der Kosten<sup>3</sup>). Gemäss Infrac/SEW (2015)<sup>4</sup> beträgt der Elternanteil zum Beispiel im Kanton Waadt 38 %, was gemäss einer Studie im Auftrag der Jacobs Foundation (2016)<sup>5</sup> aber noch immer sehr hoch ist: in den Vergleichsregionen von Deutschland, Österreich und Frankreich betragen die Elternanteile lediglich zwischen 14 % und 25 % der Gesamtkosten. Insgesamt müsste die Schweiz 3,5 mal mehr als heute in die familienergänzende Betreuung investieren, um auf die europäischen Länder aufzuschliessen zu können<sup>6</sup>. Das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung ist ein wirtschaftlicher Standortfaktor. Im Kanton Zürich herrscht grosser Fachkräftemangel, der sich mit der ausscheidenden Babyboomer-Generation künftig akzentuiert. Zürich steht in Konkurrenz mit umliegenden Kantonen und dem angrenzenden Ausland. Es müssen dringend die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass junge Eltern – insbesondere die Mütter – im Kanton Zürich zu hohen Stellenprozenten im Arbeitsleben bleiben können. Bezahlbare Kinderbetreuung ist dazu der Schlüssel, denn die Arbeit muss sich für die Eltern auch lohnen. Darum fordert die SP den Kanton Zürich auf, sich viel stärker, nämlich mindestens zu gleichen Anteilen wie die Gemeinden an den Betreuungskosten zu beteiligen (je mind. 35 %). Auch dann verbleiben den Eltern noch 30 % der Kosten, also rund 40 Franken pro Kita-Tag, was immer noch weit über dem Niveau des angrenzenden Auslands liegt.

---

3 Bildungsdirektion des Kantons Zürich 2020: Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung.

4 Infrac/SEW 2015: Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz, BSV Forschungsbericht Nr. 3/15, Bern.

5 Jacobs Foundation 2016: Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Im Auftrag der Jacobs Foundation, Zürich/ St. Gallen 2016.

6 Jacobs Foundation 2016: Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Im Auftrag der Jacobs Foundation, Zürich/ St. Gallen 2016.

Entsprechend einer Formulierung im Aargauer Gesetz, soll für die Betreuungskosten eines Kindes immer die Wohngemeinde zuständig sein.<sup>7</sup> Es gibt mehrere Gründe hier die Aargauer Regelung zu übernehmen: Je nach Arbeitssituation (z.B. Schichtarbeit, beschränkte Öffnungszeiten im Wohnort oder im Betrieb integrierte Kita) sind Eltern froh, wenn sie ihr Kind nahe des Arbeitsortes betreuen lassen können. Insbesondere für Kinder mit Beeinträchtigung kommt es vor, dass es kein spezialisiertes Angebot in der Wohngemeinde gibt, eine passende Kita aber durchaus vorhanden wäre. Einige Gemeinden haben trotz Versorgungsauftrag in der Vergangenheit eine Kostenübernahme abgelehnt, da die Kita nicht auf ihrem Gemeindegebiet lag. Weiter kann es bei Kindern mit Beeinträchtigung medizinisch heikle Situationen geben, in denen die Eltern schnell vor Ort sein möchten, was in diesen Fällen für eine Betreuung nahe dem Arbeitsort spricht. Tariflich würde dabei aber immer ein Beitrag gemäss dem Reglement der Wohngemeinde gewährt, d.h der Gemeinde entstehen durch den geänderten Ort der Betreuung keine Mehrkosten.

Bei der Beteiligung der Gemeinden ist zu beachten, dass es dabei tatsächlich um den Beitrag von Gemeinde und Kanton gehen muss (plus allenfalls eine Anschubfinanzierung nach bestehendem Gesetz). **Problematisch wäre aber die Anrechnung von möglichen zusätzlichen Subventionen des Bundes aufgrund der parl. Initiative 21.403. Dort ist im Entwurf explizit festgehalten, dass Kantone und Gemeinden dadurch ihre Kostenbeteiligungen nicht reduzieren sollen.** Würde inklusive dieser neuen möglichen Bundessubvention gerechnet, so **müssten die Gemeinden einen Anteil von mindestens 55%** tragen.

Die Erläuterungen betonen erfreulicherweise, dass die Gemeinden ihre Beteiligung nicht an weitere Voraussetzungen seitens der Eltern knüpfen dürfen. Das ist zu begrüßen, weil gerade für mehrfachbelastete Eltern und Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigung ein Kitabesuch zusätzlich zur Erleichterung der Erwerbstätigkeit auch Entlastungscharakter haben kann.

↳ **§ 18 Abs. 3** wie folgt ergänzen:

Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 und 2 muss so ausgestaltet sein, dass

**lit. d** (neu):

***Mehrkosten für Kinder mit Beeinträchtigung nicht den Eltern verrechnet werden.***

Begründung:

Bei Kindern mit Beeinträchtigung sind der Betreuungsschlüssel sowie je nach Beeinträchtigung weitere Kosten höher. Nicht zulässig ist, dass die behinderungsbedingten Mehrkosten zulasten der Eltern gehen. Dies ist auch rechtlich zwingend notwendig: Der Kanton schreibt den Gemeinden ein Tarifsysteem gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vor. Gemäss einem Rechtsgutachten im Auftrag von Procap Schweiz<sup>8</sup> muss der Staat dann die behinderungsbedingten Mehrkosten zwingend übernehmen, wenn wie im Kanton Zürich der Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt. Ansonsten zahlen Eltern mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht denselben Tarif und der Grundsatz wird verletzt.

<sup>7</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 des Aargauer Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung:  
[https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts\\_of\\_law/815.300](https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/815.300)

<sup>8</sup> Procap Schweiz 2021: Kinder mit Beeinträchtigung in einer Kita. Wer bezahlt die Mehrkosten der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschulalter: die Gemeinwesen oder die Eltern? Ein Kurzgutachten von Karin Anderer im Auftrag von Procap Schweiz: [https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung\\_Information/Politik/Downloads/KITA/20220112\\_procap\\_Finanzierung\\_Mehrkosten.pdf](https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20220112_procap_Finanzierung_Mehrkosten.pdf)

Der Vorschlag in **§ 39 b (neu)** regelt die Kostenübernahme durch den Kanton und die Formulierung in § 18 d Abs. 1 regelt die Festlegung der behinderungsbedingten Mehrkosten durch eine unabhängige Stelle.

↳ **§ 18 d Abs. 1** wie folgt ändern:

Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens **zehn** Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze. **Über die Anzahl Plätze, die ein Kind mit besonderem Förderbedarf oder Beeinträchtigung belegt, entscheidet die zuständige heilpädagogische Stelle im Einzelfall.**

↳ **§ 18 d Abs. 2** wie folgt ändern:

<sup>2</sup> In jeder Gruppe muss eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite **ausgebildete** Betreuungsperson anwesend sein.

Begründung:

Die Betreuung kann auf der Basis der heute geltenden Vorgaben nicht auf einem qualitativ ausreichend hohem Niveau erfolgen. Dies ist anzupassen.

Für die Festlegung der Zusatzmassnahmen, die sich aufgrund einer Beeinträchtigung ergeben, empfiehlt sich eine neutrale Fachstelle – diese Aufgabe wird in mehr und mehr Kantonen vom heilpädagogischen Dienst/Früherziehungsdienst übernommen, da diese Stelle über die entsprechende Expertise verfügt. Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch im Kanton Zürich.

## **6. Abschnitt: Finanzierung**

Kostenanteil an die Gemeinden

↳ **§ 35**

<sup>1</sup> Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15 Abs.1 lit b–17 Abs. 1 lit. a–e ~~und g~~ Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht.

Bemerkung: Hier sind folgende Fragen zu beantworten: Wie erfolgt die Finanzierung? Als Schlüssel oder über effektiv bezogene Beratungsstunden? Zudem ist die SP Kanton Zürich dezidiert der Meinung, dass der Kanton die Kosten an Erhebungen übernehmen soll. Eine Kostenüberwälzung der übergeordneten Aufgaben (Plattform, Erhebungen) ist nicht stringent, nicht sinnvoll. Der Kanton soll diese Kosten zu 100% übernehmen.

- **§ 39 a. wie folgt anpassen:**

<sup>1</sup> Die Direktion richtet den Gemeinden einen ~~Kostenanteil von einem Drittel~~ **Beitrag in gleicher Höhe ihrer Beteiligung** aus für

- a. ~~ihre Beteiligung an den~~ die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten gemäss § 18 Abs. 2,
- b. ~~den Eltern zukommenden Beteiligungen an den~~ die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Tagesfamilien die zum Angebot gemäss § 17 a Abs. 2 gehören.

Bemerkung: Die Gemeinden und der Kanton sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten der Familienergänzenden Betreuung in Kitas und Tagesfamilien beteiligen, nämlich beide zu je mindestens 35 %. Die Erhöhung der Beteiligung der Gemeinden wird begrüsst. Auch mit einer Beteiligung von mindestens 35 % der anrechenbaren Kosten wird der Kanton Zürich interkantonal und international noch lange keine Vorreiterrolle übernehmen. Mit 65 %, die dann in vielen Gemeinden den Eltern verbleiben, verbessert sich die Situation der Eltern kaum (heute tragen sie drei Viertel der Kosten<sup>9</sup>). Gemäss Infrac/SEW (2015)<sup>10</sup> beträgt der Elternanteil im Kanton Waadt 38 %, was gemäss einer Studie im Auftrag der Jacobs Foundation (2016)<sup>11</sup> international noch immer sehr hoch ist: in den Vergleichsregionen von Deutschland, Österreich und Frankreich betragen die Elternanteile lediglich zwischen 14 % und 25 % der Gesamtkosten. Insgesamt müsste die Schweiz 3.5 Mal mehr als heute in die familienergänzende Betreuung investieren, um auf die europäischen Länder aufschliessen zu können<sup>12</sup>. Das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung ist ein wirtschaftlicher Standortfaktor. Im Kanton Zürich herrscht grosser Fachkräftemangel, der sich mit der ausscheidenden Babyboomer-Generation künftig akzentuiert. Zürich steht in Konkurrenz mit umliegenden Kantonen und dem angrenzenden Ausland. Es müssen dringend die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass junge Eltern – insbesondere die Mütter – im Kanton Zürich zu hohen Stellenprozenten im Arbeitsleben bleiben können. Bezahlbare Kinderbetreuung ist dazu der Schlüssel. Darum fordert die SP den Kanton Zürich auf, sich viel stärker, nämlich mindestens zu gleichen Anteilen wie die Gemeinden an den Betreuungskosten zu beteiligen. Auch dann verbleiben den Eltern noch 30 % der Kosten, was immer noch weit über dem Niveau des angrenzenden Auslands liegt.

↳ **§ 39a Abs. 2** ergänzen

Hält eine Gemeinde die Vorgaben gemäss § 18 **sowie § 17a Abs. 1** nicht ein, kann die Direktion die Kostenbeteiligung angemessen reduzieren oder streichen.

Begründung:

Gemeinden sollten unterstützt werden, wenn sie die finanziellen Aspekte von §18 nicht einhalten, sondern auch, wenn sie kein bedarfsgerechtes Angebot (§17 a Abs. 1) zur Verfügung stellen, die

---

9 Bildungsdirektion des Kantons Zürich 2020: Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung.

10 Infrac/SEW 2015: Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz, BSV Forschungsbericht Nr. 3/15, Bern.

11 Jacobs Foundation 2016: Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Im Auftrag der Jacobs Foundation, Zürich/ St. Gallen 2016.

12 Jacobs Foundation 2016: Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Im Auftrag der Jacobs Foundation, Zürich/ St. Gallen 2016.

entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Hier wird eine Begleitung durch die Jugendhilfestellen gewünscht.

Die beste Regelung nützt nichts, wenn sie nicht umgesetzt wird. Es braucht daher einen neuen Mechanismus, der garantiert, dass tatsächlich bedarfsgerecht Plätze geschaffen werden. Möglich wäre es, den Gemeinden eine angemessene Frist zu geben, bis sie die Umsetzung sicherstellen können.

H neu **§ 39 b.**

***Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von 100% aus für die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit Beeinträchtigung.***

Begründung:

Damit Kinder mit Beeinträchtigung die gleichen Zugangsmöglichkeiten ins System der familienergänzenden Betreuung erhalten, ist es zentral, dass sie tarifär nicht diskriminiert werden. Gleichzeitig entstehen den Leistungserbringenden je nach Grad der Behinderung eines Kindes teilweise substantielle Mehrkosten. Es ist essenziell, dass die öffentliche Hand diese übernimmt. Wie bei der Begründung zu § 18 Abs. 3 ausgeführt, ist dies auch aufgrund des Tarifsystems gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit notwendig. Eltern mit identischen wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb einer Gemeinde müssen denselben Tarif bezahlen – unabhängig davon, ob ihr Kind eine Behinderung hat. Die Tragbarkeit dieser öffentlichen Finanzierung ist dabei namentlich in kleinen Gemeinden bei einer Häufung von Fällen schwierig, weshalb eine Kostenübernahme durch den Kanton angezeigt ist.

Wie bei § 18d Abs. 1 vorgeschlagen ist es aufgrund von Erfahrungen in anderen Kantonen empfehlenswert, eine neutrale Fachstelle für die Ermittlung der behinderungsbedingten Mehrkosten im Einzelfall einzusetzen, wie den heilpädagogischen Dienst.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei  
Kanton Zürich**

Priska Seiler Graf  
Co-Präsidentin

Andreas Daurù  
Co-Präsident

